

Satzung



***Angelsport- und
Gewässerschutzverein
An der Deichkuhle e.V.
Voerde-Löhnen***

Inhaltsverzeichnis

Satzung Angelsport- und Gewässerschutzverein An der Deichkuhle e.V. Voerde-Löhnen	4
I. Verfassung	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 2a Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit	5
II. Mitgliedschaft	5
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Ehrenmitglieder	6
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft	6
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und andere Geldschulden	8
§ 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung	8
§ 9 Schutz von Natur und Umwelt	8
§ 10 Datenschutz	8
§ 11 Arbeitseinsatz	9
§ 12 Stimmrecht	9
§ 13 Ausweise	10
IV. Vereinsjugend	10
§ 14 Jugendordnung	10
V. Organe	10
§ 15 Organe des Vereins	10
§ 16 Mitgliederversammlung	10
§ 17 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 18 Leitung	12
§ 19 Beschlussfähigkeit	12
§ 20 Tagesordnung	12
§ 21 Vorstand	12
§ 22 Aufgaben, Zusammentreten, Vertraulichkeit, Amtsdauer	13
§ 23 Beschlussfassung	13
§ 24 Erster Vorsitzender	14
§ 25 Zweiter Vorsitzender	14
§ 26 Erster Geschäftsführer	14
§ 27 Zweiter Geschäftsführer	14
§ 28 Kassierer	15
§ 29 Gewässerwart	15
§ 30 Arbeitseinsatzleiter	15
§ 31 Jugendleiter	16
§ 32 Sportwart	16
§ 33 Beisitzer	16
§ 34 Gegenseitige Unterstützung und Information	16
§ 35 Ehrenrat	16
VI. Ämter	17
§ 36 Fischereiaufseher	17
§ 37 Kassenprüfer	17
VII. Vereinsveranstaltungen	18
§ 38 Vereinsveranstaltungen	18
VIII. Disziplinarmaßnahmen	18
§ 39 Disziplinarmaßnahmen	18
§ 40 Betroffenheit oder Befangenheit	19

Angelsport- und Gewässerschutzverein An der Deichkuhle e.V. Voerde-Löhnen

IX Schlussbestimmungen	19
§ 41 Gefahrtragung und Versicherung	19
§ 42 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung	19
§ 43 Liquidatoren.....	19
§ 44 Satzungsbeehl, frühere Vorschriften.....	20

Satzung Angelsport- und Gewässerschutzverein An der Deichkuhle e.V. Voerde-Löhnen

I. Verfassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der Verein trägt den Namen

Angelsport- und Gewässerschutzverein An der Deichkuhle e.V. Voerde-Löhnen

Er hat seinen Sitz in Voerde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken eingetragen. Der Gerichtsstand ist Dinslaken.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist Mitglied in übergeordneten Verbänden. Näheres regelt die Gewässerordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

- a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
- b) Schaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Sportgelände, Errichtung, Erwerb und Pacht von geeigneten Gebäuden, Bau von Stegen usw., Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen,
- c) Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, und Schaffung und Unterhaltung entsprechender, sowie auch zur Fischzucht geeigneter Anlagen,
- d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer,
- e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete,
- f) Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
- g) Förderung der Vereinsjugend,
- h) Förderung der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder und
- i) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.

2. In Fragen der Parteipolitik, Nationalität, Religion und Rasse ist der Verein neutral.

3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die "Wasserlauf Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW" mit Sitz in Siegburg mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

5. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

6. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 2a Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

2. Aktive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung im bzw. für den Verein betreiben. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.

3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche. Die Zahl der Jugendlichen soll 20 % der Zahl der erwachsenen Mitglieder nicht übersteigen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst die Angelfischerei oder Casting auszuüben.

5. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der mindestens Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf sowie die Einverständniserklärung zur Einziehung von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Arbeitersatzgeld und anderen Vereinsgeldschulden im Wege des Bankeinziehungsverfahrens enthalten muss. Mit dem Aufnahmeantrag ist vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, dass er mit der Satzung und den Ordnungen des Vereins, einverstanden ist.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist der Status aktiv oder passiv festgelegt.
 - Jugendliche sind immer aktive Mitglieder
 - Erwachsene können mit dreimonatiger Wechselfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Änderungsanzeige aus dem Status aktiv in den Status passiv wechseln
 - Ein Wechsel aus dem Status passiv in den Status aktiv kann jederzeit durch schriftliche Änderungsanzeige erfolgen.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. > Ehrungsordnung
2. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt ohne vorhergehende Aussprache.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des ersten Geschäftsjahresmonats bezahlt hat, ist ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt analog bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleisteten Arbeitseinsatz für das erste und zweite Halbjahr sowie beim Widerruf des Einverständnisses zum Bankeinziehungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 8 der Satzung. Der Ausschluss sowie seine Gründe sind schriftlich mitzuteilen.

Angelsport- und Gewässerschutzverein An der Deichkuhle e.V. Voerde-Löhnen

4. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied

- a) gröblich gegen die Satzung verstößt oder,
- b) dem Verein schuldhaft einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
- c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört hat oder,
- d) sich besonders grob unsportlich verhalten hat oder,
- e) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat oder,
- f) einen erheblichen Verstoß gegen fischereiliche Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiordnung, Verbands- und Vereinsordnungen) oder die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit begangen hat.

5. Vor der Beschlussfassung ist der Ehrenrat anzurufen und dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der beschlussfassenden Vorstandssitzung zu verlesen.

6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschluss gem. Abs. 3 und 4 steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Diese ist schriftlich beim Verbandsgericht des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. in Bonn anzubringen. Sie muss bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden, und zwar innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.

8. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

9. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss beim Verbandsgericht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

10. Für die Anrufung des ordentlichen Gerichts im Anschluss an ein Berufungsverfahren vor dem Verbandsgericht steht dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsgerichts zu. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit der Entscheidung des Verbandsgerichts.

11. Sämtliche dem Verein entstandenen Kosten und Auslagen (einschließlich der Parteiauslagen) in allen Instanzen des Ausschlussverfahrens, ggf. auch diejenigen bei den staatlichen Gerichten, trägt das rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied. Im übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.

12. Die Kosten einer anwaltlichen oder anderen Vertretung oder Beratung gehen ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens stets zu Lasten des vertretenen oder beratenen Mitgliedes.

13. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleisteten Arbeitseinsatz und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein, der Fischerpass, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und andere Geldschulden

Die Mitglieder zahlen Gebühren, Beiträge und andere Geldschulden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Regelung von Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen wird durch die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung verabschiedet.

§ 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung

1. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung sowie der anderen Vereinsordnungen und -vorschriften als verpflichtend an.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen und -vorschriften einzuhalten und die Vereinstreue, den Vereins- und Versammlungsfrieden sowie die Vereinskameradschaft zu wahren.
3. Die Satzung und Ordnungen können auf der Vereinshomepage unter www.asv-loehnen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 9 Schutz von Natur und Umwelt

1. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung normierte Schutz von Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes.
2. Das Nähere regelt die Gewässerordnung.

§ 10 Datenschutz

1. Dem Mitglied ist bekannt, dass der Verein für seine Zwecke auf die Person des Mitgliedes bezogene Daten entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und nutzt.
2. Insoweit kommen auch Veröffentlichungen (auch von Fotos/Videos) in den Vereinsmitteilungen in Betracht, es sei denn, das Mitglied hat dies ausdrücklich und schriftlich untersagt.

§ 11 Arbeitseinsatz

1. Das Vereinsgelände muss instandgehalten werden und weitere Arbeiten sind regelmäßig erforderlich, um das Vereinsleben aufrecht erhalten zu können. Dazu ist der Arbeitseinsatz unserer Mitglieder erforderlich. Näheres dazu regelt die Arbeitseinsatzordnung.

§ 12 Stimmrecht

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben nur Sitz- und Antragsrecht.

2. Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung nur Sitz- und Rederecht.

3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 13 Ausweise

1. Jedes Mitglied erhält einen Vereinsausweis.

IV. Vereinsjugend

§ 14 Jugendordnung

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendabteilung des Vereins an.
2. Unbeschadet der Vorschriften der Satzung gilt für die Jugendlichen die Jugendordnung des Vereins.
3. Die Vorschriften des § 5 und § 6 der Jugendordnung sind Bestandteil dieser Satzung.
> Es ist der § der Vereinsjugendordnung anzugeben, der die Verantwortlichkeit des Vereinsjugendausschusses gegenüber der Vereinssatzung, dem Jugendtag und dem Vereinsvorstand festlegt.

V. Organe

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Erlass der Ordnungen des Vereins zuständig.
3. Sie beschließt die Beitragsordnung. In dieser sind geregelt die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder und Jugendliche, die Höhe der jährlich zu zahlenden Umlagen oder Zuschüsse zur Finanzierung von Unterdeckungen bei Vereinsveranstaltungen oder anderen Umlagen und die Höhe des Ersatzgeldes für geleisteten Arbeitseinsatz.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet in Einzelakten die Mitglieder des Vorstandes, zwei Kassenprüfer (nebst einem Vertreter) und die Mitglieder des Ehrenrates, die kein weiteres Vereinsamt bekleiden dürfen.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

Angelsport- und Gewässerschutzverein An der Deichkuhle e.V. Voerde-Löhnen

6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3 Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzurufen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

§ 17 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.

2. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern 2 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Zugleich ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu machen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass jederzeit einberufen werden.

4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt wird.

5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.

§ 20 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied – außer den Jugendlichen – kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zweckes können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 21 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Ersten Geschäftsführer, dem Zweiten Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Gewässerwart, dem Arbeitseinsatzleiter, dem Jugendleiter, dem Sportwart sowie 4 Beisitzern.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten vertreten (geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB) durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden beschränkt.
- > Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt ab dem § 26 vor, welche Kompetenzen, Verpflichtungen und Aufgaben der geschäftsführende Vorstand zu übernehmen hat. Grundsätzlich darf kein Verein ohne Vorstand sein. Im Extremfall führt dies so weit, dass vom Gericht ein sogenannter Notvorstand eingesetzt werden kann.

§ 22 Aufgaben, Zusammentreten, Vertraulichkeit, Amtsdauer

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung und dem Ehrenrat vorbehalten sind.
3. Der Vorstand beruft die Fischereiaufseher für die Vereinsgewässer.
4. Er erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und setzt die Zahl der jährlichen Stunden für den Arbeitseinsatz fest.
5. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen.
6. Er erlässt eine Gewässerordnung, sorgt für einen sachgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Fischbesatzmaßnahmen.
7. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den Ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
8. Die Verhandlungen usw. in der Vorstandssitzung sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
9. Ein Vorstandsmitglied, das zugleich Mitglied in einem anderen Angelverein ist, hat dies und eine evtl. Funktion in dem anderen Verein von sich aus dem Vorstand mitzuteilen.
10. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, vom Tage der Wahl angerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist - innerhalb einer angemessenen Frist - eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den ursprünglich gewählten Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzt.

§ 23 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende, oder der Geschäftsführer anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 24 Erster Vorsitzender

1. Der Erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsvorschriften sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er - soweit möglich - der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

§ 25 Zweiter Vorsitzender

1. Der Zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den Ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.
2. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.

§ 26 Erster Geschäftsführer

1. Der Erste Geschäftsführer ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
2. Er unterstützt den Vorsitzenden und erstattet mit ihm zusammen den Geschäftsbericht.
3. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
4. Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben, sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der Erste Geschäftsführer als Anlage zur Satzung zu nehmen.
5. Der Erste Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.
6. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen sowie für Druck der Vereinsrundschreiben bzw. der Vereinszeitung.

§ 27 Zweiter Geschäftsführer

1. Der Zweite Geschäftsführer vertritt und unterstützt den Ersten Geschäftsführer in allen seinen Aufgaben.
2. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.

§ 28 Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
2. Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Ersatzgelder nach § 15 Abs. 2 der Satzung sowie Umlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
4. Er verfährt nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.
7. Anlässlich der Kassenprüfung legt er die in § 46 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 29 Gewässerwart

1. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, dass dort sachgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Näheres regelt die Gewässerordnung.

§ 30 Arbeitseinsatzleiter

Der Arbeitseinsatzleiter plant, organisiert und leitet die Arbeitseinsätze der Mitglieder gem. § 15 Abs. 1 der Satzung. Näheres regelt die Arbeitseinsatzordnung.

§ 31 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter fasst die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendabteilung zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen.
2. Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendabteilung, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.

§ 32 Sportwart

1. Der Sportwart organisiert und leitet den Sportbetrieb des Vereins. Näheres regelt die Veranstaltungsordnung.

§ 33 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in allen ihren Aufgaben und stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihnen besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.

§ 34 Gegenseitige Unterstützung und Information

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Ersten Vorsitzenden laufend über die Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

§ 35 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen soll, besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Er entscheidet über die Berufung gegen die in § 49 Abs. 1 der Satzung genannten Disziplinarmaßnahmen.
3. Bei Ausschlussverfahren hat der Ehrenrat beratende Funktion, wenn er angerufen wird. Die letzte Entscheidung hat der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im Gesamtvorstand.
4. Der Ehrenrat soll aus mindestens 5 besonders vertrauenswürdigen Vereinsmitgliedern bestehen, die sonst kein Amt im Verein bekleiden dürfen, es sei denn in den Arbeitskreisen als Helfer.
5. Der Ehrenrat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
6. Wird gegen ein Ehrenratsmitglied in eigener Sache verhandelt oder beraten, so darf es nicht anwesend sein oder mitentscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Beschwerden oder Einsprüche sind schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Auf dem Umschlag muss der Zusatz "Ehrenrat" stehen.

VI. Ämter

§ 36 Fischereiaufseher

1. Der Unterstützung des Gewässerwartes dienen Fischereiaufseher. Näheres regelt die Gewässerordnung.
2. Sie können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.

§ 37 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins, ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung, sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
 - a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen,
 - b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
 - c) die Bargeldkasse
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name der Prüfer,
 - b) Name des Kassierers,
 - c) Zeit und Ort der Prüfung,
 - d) Zeitraum der Prüfung,
 - e) geprüfte Unterlagen,
 - f) Namen der Auskunftspersonen,
 - g) Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte,
 - h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen),
 - i) Prüfungsfeststellungen,
 - j) bare und unbare Geldbestände sowie
 - k) Endvermögen zum Prüfungstichtag.
6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.

Angelsport- und Gewässerschutzverein An der Deichkuhle e.V. Voerde-Löhnen

7. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jährlich 4 x möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Kassierer angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

8. Für die Amtszeit der Kassenprüfer gilt § 30 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

9. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

VII. Vereinsveranstaltungen

§ 38 Vereinsveranstaltungen

Zur Förderung der Zwecke des Vereins gemäß §2 organisiert der Verein mehrere Veranstaltungen pro Jahr. Näheres regelt die Veranstaltungsordnung.

VIII. Disziplinarmaßnahmen

§ 39 Disziplinarmaßnahmen

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 6 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder sonstige Vorschriften des Vereins folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Mündliche oder schriftliche Ermahnung
- b) zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt
- c) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für alle oder bestimmte Vereinsgewässer
auf Zeit oder für das ganze laufende Jahr, ggf. aber auch Vorenthaltung des Fischereierlaubnisscheines
im vorstehend dargelegten Sinne
- d) Sperre für die Ausübung des Castings
- e) mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich

2. Gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 kann Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden.

3. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Revision zum Verbandsgericht zulässig.

4. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 5, 6, 9-12 der Satzung entsprechend.

§ 40 Betroffenheit oder Befangenheit

1. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates, das von einem Disziplinarverfahren i.S. von § 6 Abs- 4 oder § 49 der Satzung vom Verfahrensgegenstand betroffen oder berührt ist, ist von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen.
2. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, kann von dem Verfahrensbetroffenen abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet das jeweilige Restgremium endgültig. Der Ablehnungsgrund ist verwirkt, wenn er nicht sofort nach seinem Bekanntwerden schriftlich geltend gemacht wird.
3. Tritt durch Fälle der Betroffenheit oder Befangenheit des Vorstandes bzw. des Ehrenrates dessen Beschlussunfähigkeit ein, wird das Verfahren durch die Mitgliederversammlung geführt und entschieden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41 Gefahrtragung und Versicherung

1. Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.
2. Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und für Haftpflichtfälle ab, die sich aus der Betätigung und dem Sport an den Vereinsanlagen usw. im Rahmen des Vereinszweckes ergeben.

§ 42 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zwecks ist eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 43 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 44 Satzungsbehehl, frühere Vorschriften

1. Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.
2. Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Voerde, den 22. Mai 2023

1. Vorsitzender

Gründungstag des Vereins ist der 16. November 1977. Die Satzung wurde 1987 überarbeitet und 1988 beschlossen.

Diese Satzung wurde 2005 überarbeitet, den Verbandssatzungen angepasst und am 19. Februar 2006 auf der Hauptversammlung beschlossen.

Diese Satzung wurde 2016 überarbeitet, steuerrechtlich angepasst und am 12. Februar 2017 auf der Hauptversammlung beschlossen.

Das Protokoll der Hauptversammlung und das Ergebnis der Vorstandsneuwahlen wurde dem Amtsgericht Dinslaken zugeleitet. Akte beim Amtsgericht Satzung Bl. 116 ff der Akte

Diese Satzung wurde 2022/2023 überarbeitet, und am 21.05.2023 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Das Protokoll der Hauptversammlung wurde dem Amtsgericht Dinslaken zugeleitet. Akte beim Amtsgericht Satzung Bl. nnn ff der Akte